



Konstanz, 06.05.2020

Az: 2001.1. Eb/Mm

**Auszug aus dem Rektoratsprotokoll zur Sitzung vom 06.05.2020**

**TOP 2: Genehmigung der Durchführung von Präsenzprüfungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4  
CoronaVO BW i.d. ab 4. Mai 2020 geltenden Fassung, Prorektor für Lehre (Vorlage Nr.  
120/2020)**

.... Das Rektorat beschließt nach kurzer Aussprache einstimmig:

- I. Das Rektorat genehmigt die Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen, die nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind, unter der Maßgabe, dass folgende Auflagen, die zum Zwecke des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 bestehen, eingehalten werden:
  1. Die Prüfung findet in hierfür eigens zugewiesenen Räumen unter strikter Einhaltung der maximalen Höchstbelegungszahl, die von FM für den Pandemiefall errechnet wurde, und unter strikter Beachtung des für den Pandemiefall von FM vorgegebenen Bestuhlungs-/Sitzplans statt, der die Vorgaben zum Mindestabstand gemäß § 4 Abs. 4 Corona-VO erfüllen muss. Für den Zeitraum der Geltung der infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen der CoronaVO BW wird der Prüfungsraum/werden die Prüfungsräume der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson von der Abteilung Studium und Lehre zugewiesen.
  2. Der Zugang zum Prüfungsraum sowie das Verlassen des Prüfungsraums müssen gemäß der Vorgaben und Anzeichnungen durch FM erfolgen und von den Aufsichtspersonen entsprechend der Vorgaben so koordiniert werden, dass beim Betreten und Verlassen des Raums ein Mindestabstand von 2 m, mindestens aber 1,5 m zwischen den Personen eingehalten ist. Sofern dies ausnahmsweise aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, muss während des Unterschreitens des Mindestabstands von allen beteiligten Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch in sonstigen Ausnahmesituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z. B. bei Stichprobenkontrollen von zugelassenen Hilfsmitteln oder ggf. Einsammeln von Klausuren).
  3. FM wird, sofern dies räumlich umsetzbar ist, ein Einbahnstraßensystem für Zugang und Ausgang zum Raum, vorsehen. Für gleichzeitig stattfindende Klausuren sind getrennte Wartebereiche auszuweisen. Die Studierenden werden durch die Aufsichtspersonen geordnet in den jeweiligen Prüfungsraum geführt.

4. Sofern eine Prüfung aufgrund der Teilnehmerzahl in mehreren Räumen stattfinden werden muss, legt die Abteilung Studium und Lehre vorab die Belegung fest und kommuniziert an die Prüflinge, in welchem Raum sie die Prüfung jeweils abzulegen haben. Jedem Prüfling wird ein Sitzplatz im Raum zugewiesen, der von diesem verpflichtend einzunehmen ist. Die Raumzuteilung und Sitzplatzzuweisung ist zu dokumentieren, um ggf. Kontakte nachverfolgen zu können.
5. Die Prüfungsteilnehmer\*innen sind vor Beginn des Prüfungszeitraums per E-Mail über die Hygieneregeln zu informieren sowie darüber, dass
  - a. sie Mund-Nasen-Bedeckung, Schreibutensilien und zugelassene Hilfsmittel selbst mitbringen müssen,
  - b. es ihnen freisteht, an der Prüfung teilzunehmen, sofern die Prüfungsordnung in ihrem Fall nicht eine Zwangsanmeldung zur Prüfung vorsieht,
  - c. sie, sofern sie zu einer Prüfung zwangsangemeldet sind und zu einer SARS-CoV-2-Risikogruppe gemäß der Übersicht des RKI gehören, ein Recht auf Rücktritt von der Prüfung aus wichtigem Grund haben,
  - d. sie an der Prüfung nicht teilnehmen dürfen, wenn ihnen aufgrund von § 7 der Corona-Verordnung das Betreten der Universität untersagt ist; in diesem Fall erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen, nachdem der Prüfling die Universität darüber informiert hat,
  - e. sie verpflichtet sind, den ihnen zugewiesenen Sitzplatz einzunehmen.
  - f. Die Prüfungsteilnehmer\*innen sind schließlich per E-Mail darum zu bitten, dass sie in dem Fall, in dem innerhalb von 14 Tagen nach dem Prüfungstermin eine Infektion mit SARS-CoV-2 ärztlich diagnostiziert wird, die Abteilung Studium und Lehre sowie die Betriebsärztin informieren. Diese prüfen, ob die Kontaktpersonen in anonymisierter Weise informiert werden.
  - g. Die Unterweisung ist zu Beginn des Prüfungstermins vom Aufsichtspersonal zu wiederholen.
6. Die Aufsichtspersonen sind vor der Prüfung von der für die Prüfung verantwortlichen Person über die SARS-CoV-2-Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. Für die Unterweisung erhält die für die Prüfung verantwortliche Person von der Abteilung Studium und Lehre eine detaillierte schriftliche Handreichung zur Durchführung der Prüfung. Die Aufsichtspersonen erhalten zudem veranlasst über die Abteilung Studium und Lehre eine Mund-Nasen-Bedeckung sowie Einmal-Handschuhe.
7. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe nach RKI gehören, dürfen von der für die Prüfung verantwortlichen Person nicht als Prüfungsaufsicht eingeteilt werden.
8. Die Prüfungsräume müssen vor und nach der Durchführung der Prüfung nach Möglichkeit gründlich gelüftet bzw. nach dem Stand der Technik belüftet und gereinigt werden. Dies gilt auch für die Toiletten im Bereich der Prüfungsräume. Dies wird von FM veranlasst. Aus diesem Grund müssen zwischen zwei Prüfungsterminen je nach Größe des Prüfungsraumes bis zu 120 Minuten eingeplant werden. Die Abteilung Studium und Lehre stellt die Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der Planung der Prüfungen sicher.

9. Über alle Prüfungsteilnehmer\*innen, Prüfer\*innen und Aufsichtspersonen am Prüfungstag vor Ort ist von der für die Prüfung verantwortlichen Person eine Liste zu führen. Diese ist für einen Monat zu speichern, um ggf. eine Kontaktnachverfolgung im Fall einer SARS-CoV-2-Infektion zu ermöglichen.
- II. Bei mündlichen Prüfungen gelten die o.g. Maßnahmen entsprechend mit der Maßgabe, dass die für die Prüfung verantwortliche Person sicherzustellen hat, dass zwischen allen Teilnehmenden ein ausreichender Abstand (2 m, mind. aber 1,5 m) eingehalten wird. Hierfür ist ein ausreichend großer Raum zu benutzen, der zugewiesen werden kann. Abweichend hiervon gilt bei individuellen mündlichen Einzelprüfungen wie beispielsweise mündlichen Promotionsprüfungen, dass diese analog den Regelungen zum erweiterten Notbetrieb behandelt werden. Dies bedeutet, dass eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Formblatt für die Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs von dem /der Prüfungsvorsitzenden auszufüllen und beim Dekan, bei Promotionsprüfungen beim ZPA, einzureichen ist. Der bzw. die Prüfungsvorsitzende trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Coronamaßnahmen.
- III. Zur Überprüfung, dass die Auflagen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 eingehalten werden, hat die für die jeweilige Prüfung verantwortliche Person rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Abteilung Studium und Lehre eine ausgefüllte und unterzeichnete Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 bei Prüfungen zu übermitteln. Die Abteilung Studium und Lehre kann eine Prüfung absagen, wenn die Gefährdungsbeurteilung unvollständig oder unschlüssig ist. Für die Prüfungen, die im Fünf-Wochen-Zeitraum ab dem 25. Mai 2020 stattfinden werden, ist die Gefährdungsbeurteilung bis spätestens 18. Mai 2020 vorzulegen.“

(6/0/0)

gez. Krieglstein  
Rektorin

gez. Ebner  
Protokoll

Abstimmungsergebnisse werden folgendermaßen dargestellt:  
Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen